

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

23 [32] (22.5.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtesliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mt.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmendzeile 30 Pf.
Druck und Verlag von Adolf Papp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 32.

Durlach, Mittwoch den 22. Mai

1912.

Die Roghkrankheit der Pferde betreffend.

Nachstehend bringen wir den beteiligten Kreisen eine Belehrung über die Kennzeichen der Roghkrankheit bei den Pferden zur Kenntnis und empfehlen hierbei den Pferdebesitzern bei dem Ankauf von Pferden, namentlich wenn er bei Händlern erfolgt, die größte Vorsicht.

Gleichzeitig werden die Pferdebesitzer, deren Vertreter, sowie diejenigen Personen, welche sich gewerbmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, insbesondere die Fleischbeschauer und Abdecker auf die ihnen nach §§ 9 und 10 des Reichsviehseuchengesetzes obliegende Verpflichtung zur Anzeige von dem Ausbruch des Roghes und von allen verdächtigen Erscheinungen, die den Ausbruch der Krankheit befürchten lassen, mit dem Hinweis darauf aufmerksam gemacht, daß die Nichtbeachtung der gesetzlichen Anzeigepflicht mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche bedroht ist und außerdem den Verlust der Entschädigung im Falle der polizeilichen Tötung der Pferde zur Folge hat.

Durlach den 11. Mai 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Belehrung über die Kennzeichen der Roghkrankheit.

Der Rogh ist eine dem Pferdegeschlecht eigentümliche, unheilbare und tödlich verlaufende Krankheit, die nur durch Ansteckung entsteht und unter verschiedenen Formen auftritt.

Man unterscheidet vorzugeweise zwei Hauptformen, den Nasenrog und den Hautrog oder Wurm. Beide Formen kommen nicht selten bei einem und demselben Pferde vor.

1. Kennzeichen des Nasenroges.

a. Ein anfangs dünner, schleimiger Nasenausfluß, welcher später klebrig, dick, mißfarbig, klumpig wird, an den Nasenrändern festlebt und trockene Krusten an denselben bildet. Der Nasenausfluß ist häufig einseitig, kann aber auch an beiden Nasenlöchern vorkommen.

b. Anotenartige, höckerige Geschwülste im Kehlgange von der Größe einer Hühner- bis zu jener eines Hühner- eis und auch darüber, die hart, unschmerzhaft, wenig beweglich sind und an jener Seite liegen, an welcher der Nasenausfluß zugehen ist.

c. Das Auftreten kleiner, stecknadelkopfgroßer, in der Mitte gelblicher Knötchen auf der Schleimhaut der Nasenhöhle, aus denen sich runde, anfangs flache Geschwürchen bilden, die sich bald vertiefen und dann einen aufgeworfenen zackigen Rand und einen schmutzig graugelben Grund zeigen. Diese Geschwürchen gehen hin und wieder in einander über und bilden größere unregelmäßig gestaltete Geschwürsflächen.

2. Kennzeichen des Hautroges (Wurm).

a. An verschiedenen Körperstellen treten runde, schmerzlose, hohle bis wallnuthgroße Beulen auf, welche die Haut durchbrechen und Geschwüre mit verdickten, aufgeworfenen Rändern und unreinem, speckigem Grunde bilden. Die Geschwüre vergrößern sich und sondern eine zähe, mißfarbige, die Haare verklebende Flüssigkeit ab. Zwischen den Beulen und Geschwüren entwickeln sich bisweilen strangartige Anschwellungen, häufig auch höckerige Geschwülste namentlich an der Brust und an der innern Schenkelfläche.

b. In manchen Fällen stellt sich an einer oder der anderen Gliedmaße, besonders an den Hintergliedmaßen, eine ausgebreitete, harte Anschwellung ein, an der sich später beulenartige oder knotige Geschwülste bilden, aus welchen Wurmgeschwüre hervorgehen. Häufig ist der Seilzug mit angeschwollen.

Zu diesen Kennzeichen der Roghkrankheit gesellen sich in vorgerücktem Stadium noch allgemeine krankhafte Zustände, als: Abmagerung, Kurzatmigkeit, ein gebrochener matter Husten; die Tiere nehmen ein schlechtes Aussehen an; das Haar wird matt und glanzlos; an den Gliedmaßen, der Unterbrust und dem Bauch bilden sich teigige Anschwellungen und die Tiere gehen schließlich an Abzehrung und Erschöpfung zu Grunde.

Die Ansteckung erfolgt entweder direkt von Tier zu Tier oder durch Zwischenträger. Vorzugsweise sind es Stallungen, in denen roghranke Pferde gestanden haben, dann sämtliche Stallgeräte, Krippen, Naufen, Trinkeimer, Putzzeuge, Pferdegeschirre, Decken, Wagendeichseln u. s. w., welche den Ansteckungsstoff der Krankheit aufnehmen und übertragen können.

Man kann annehmen, daß nach der Ansteckung die Krankheit in der dritten bis zur zwölften Woche zum Ausbruch kommt, doch kann der sichtliche Ausbruch weit später, selbst noch nach einem halben Jahre erfolgen.

Der Verlauf ist meistens ein langsamer, seltener ein rascher und erstreckt sich häufig auf mehrere Monate und selbst über ein Jahr hinaus. Dadurch und durch den oft unmerklichen Anfang der Krankheit, welcher selbst dem geübten Auge lange Zeit verborgen bleiben kann, wird der Rogh höchst gefährlich, da die Ansteckungsgefahr

g wird
et.
raube.
lach.
9.
sttag:
ag.
Wirt.
r. C.
3. Mai
ig fühl.
fischen
den

vom ersten Augenblick an besteht und sich mit der Zeit immer vergrößert, so daß ein roßkrankes Pferd viele andere Pferde anstecken und unsäglichen Schaden verursachen kann. Auch auf den Menschen ist die Roßkrankheit übertragbar, bei dem sie wie beim Pferde tödlich verläuft. Es ist daher in dem Umgang mit solchen Pferden die größte Vorsicht geboten.

Grözingen.

Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Grözingen belegenen, im Grundbuche von Grözingen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des August Schmidt, Landwirt in Grözingen, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Freitag den 12. Juli 1912, vormittags 10¹/₂ Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Grözingen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 1912 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Grundstücke (Grundbuch Grözingen Band 15 Heft 27).

	Schätzung.
Lgb. Nr. 4156. 7 a 68 qm Ackerland in der finsternen Berre	80.
Lgb. Nr. 6739. 13 a 97 qm Wiese in den Lischwiesen	200.
Lgb. Nr. 7341. 8 a 15 qm Wiese in den Abtwiesen	100.
Lgb. Nr. 1051. 15 qm Gartenland in den Hartmannsgärten	15.
Lgb. Nr. 2397. 4 a 96 qm Ackerland im Dammgrund	50.
Lgb. Nr. 4600 4 a 72 qm Weinberg in den oberen Hirschenhalben	30.
Lgb. Nr. 2106. 5 a 23 qm Ackerland im Dammgrund	50.
Lgb. Nr. 6737. 5 a 94 qm Wiese in den Lischwiesen	60.
Lgb. Nr. 2105. 8 a 41 qm Ackerland im Dammgrund	100.
Lgb. Nr. 3318. 9 a 61 qm Ackerland im Rosengarten	100.
Lgb. Nr. 4666. 5 a 94 qm Weinberg in den mittleren Lischwiesen	50.
Lgb. Nr. 1573 6 a 63 qm Ackerland auf dem Ringelberg	60.
Lgb. Nr. 7182. 9 a 62 qm Wiese in den Bennenauwiesen	100.
Lgb. Nr. 7340. 7 a 95 qm Wiese in den Abtwiesen	70.

Durlach den 15. Mai 1911.

Großh. Notariat III als Vollstreckungsgericht.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Die aufgrund des § 61 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 19. Dezember, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., für die Gemeinde Königsbach angeordneten Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Durlach den 16. Mai 1912.

Großherzogliches Bezirksamt.

Das Verfahren bei der Beurlaubung zur Disposition der Truppenteile betr.

Die Gemeinderäte des Bezirks werden zur weiteren Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht, daß etwaige Gesuche um Beurlaubung

im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften zur Disposition des Truppenteils nach zweijähriger Dienstzeit spätestens bis zum **15. Juli** jeden Jahres durch Vermittelung der Gemeindebehörde hier einzureichen sind.

Die Bittschriften, zu denen die ausgefüllten Fragebogen der Gemeinderäte eine Beilage bilden sollen, haben außer der Angabe des Truppenteils, bei welchem der Reklamierete steht, eine eingehende Darstellung der Gründe zu enthalten, welche das Gesuch rechtfertigen. Durlach den 15. Mai 1912. Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Durlach.